

Markt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum
94239 Ruhmannsfelden 15.06.2025

Sachbearbeiter/in Telefax
Frau Thiemann 09929 9401-40
Telefon, Durchwahl (Nbst.) Zimmer-Nr.
09929 9401-16 EG 06

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
12-1402/Th/49-2025

TOP TEAM GmbH
Hofwiesen 1
94154 Neukirchen vorm Wald

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

☒ § 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, ☐ § 45 Abs. 2 Satz 1
§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO
Zum Antrag vom 15.06.2025

Die oben genannte Behörde erläßt folgende Anordnung

☒ Anlagen

☒ Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
Bahnhofstraße und Dietzberger Straße

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)
Ruhmannsfelden

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
bei Bahnhofstraße 1 und ggü. Dietzberger Str. 2

Dauer der Maßnahme

wird vom / am 24.06.2025 bis zur Beendigung am längstens bis 25.07.2025

für den Fahrzeugverkehr	☐ vollständig	☒ halbseitig	☐ teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	☐ vollständig	☒ halbseitig	☐ teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	☐ vollständig	☒ halbseitig	☐ teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung

Glasfaseranschluss im Auftrag der Deutschen Telekom

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach

☒ Beschilderungsplan

☒ Regelplan

Nr. B I/2 und B II/1 vom 16.06.2025 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über
nicht erforderlich

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Eine ordnungsgemäße Absicherung und Kennzeichnung des Baustellenbereichs ist vorzunehmen. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Sicherung zu gewährleisten. Die notwendige Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG gilt hiermit auch als erteilt.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)

Maaß Manuela

Telefon dienstlich
01556-8593482

Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Gebührenfestsetzung:	Gebühren für diese Anordnung 77,00 EUR	Auslagen 5,00 EUR	Gesamtbetrag 82,00 EUR
Bankinstitut	Sparkasse Regen-Viechtach	IBAN DE98 7415 1450 0240 2026 06	BIC BYLADEM1REG

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift

Troiber
Erster Bürgermeister

Verteiler

☒ Antragsteller	☒ Bauhof/FFW
☒ PI Viechtach	☒ Bekanntmachung
☒ LRA Regen	☒ Kasse
☐	☒ Entwurf/Kostenverzeichnis

Weitere Anordnungen:

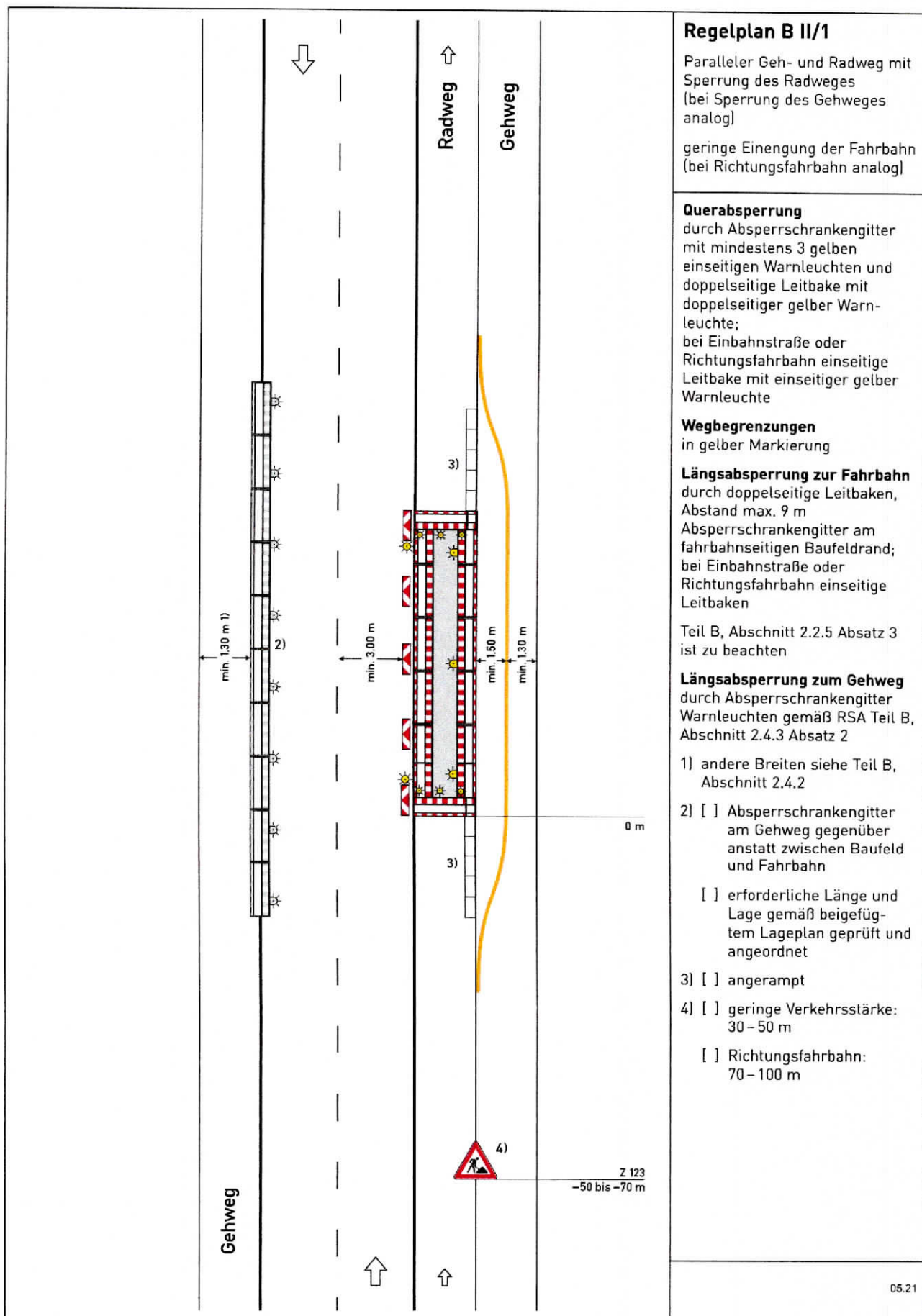
1. Die Anordnung sowie der Regelplan bzw. Beschilderungs-/Umleitungsplan sind auf der Baustelle bereitzuhalten und der Polizei, der Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Verkehrszeichen sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Lichtraum
Verkehrszeichen sind innerorts in der Regel 0,50 m (mindestens 0,30 m), außerorts in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen. Sind innerorts keine Geh-/Radwege, Seitenstreifen oder Nebenanlagen vorhanden oder werden diese durch die Aufstellung von Verkehrszeichen unter die Mindestbreite eingeeengt, ist im Ausnahmefall die Aufstellung unmittelbar am rechten Rand des Fahrstreifens zulässig. Aus Sicherheitsgründen dürfen dann maximal zwei Fußplatten übereinander verwendet und die Fahrstreifen dadurch nur bis zur Mindestbreite eingeeengt werden. Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder den räumlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden, sind diese Verkehrsschilder wie eine Arbeitsstelle zu sichern.
 - 2.2 Mindesthöhe
Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel
- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen;
- 2,20 m über Radwegen.
Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann die Aufstellhöhe bei Arbeitsstellen auf folgende Mindestwerte reduziert werden:
- 1,50 m innerorts (z.B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen);
- 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, -0,60 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.
3. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Verkehrseinrichtungen müssen den jeweils geltenden technischen Anforderungen entsprechen (TL-Leitkegel, TL-Warnleuchten).
4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen, sind abzudecken und nach Beendigung der Vorarbeiten und Auflösung der Baustelle wieder aufzudecken. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mußten, sind nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder anzubringen.
5. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
6. Sind Lichtzeichenanlagen angeordnet, so sollen diese sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schalmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot- oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
7. Am Steuergerät der Lichtzeichenanlage ist eine Information über den jeweils zuständigen Störsdienst und dessen Telefonnummer anzubringen.
8. Ändert sich während der Arbeiten die Wetterlage (z.B. durch Regen oder Frost) und müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden, ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweise:

1. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind die genannten Anordnungen zu befolgen und die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).
4. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
5. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zu befolgen.
6. Als besondere Warneinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschranken in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnitts) darf nicht höher als 150 +/- 5 mm angebracht werden.
7. Seit dem 01.07.1994 dürfen nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen (§ 53 StVO) aufgestellt werden. Soweit nach diesem Zeitpunkt ein Verkehrszeichen mit den alten Symbolen aufgestellt wird, wird dessen Gültigkeit dann nicht beeinflusst, wenn die graphische Gestaltung nur unwesentlich von den Verkehrszeichen mit den neuen Symbolen abweicht.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.





Bitte auf der Rechnung aufführen
SM 210819930

Verantwortlicher Vorort: Manuela Maaß
01556 /85 93 48 2

Antrag

auf Anordnung nach § 45 StVO

An Straßenverkehrsbehörde
VG Ruhmannsfelden

Ich / Wir beantragen

- ☒ gemäß dem auf der Rückseite abgebildeten Lage- und Verkehrszeichenplan
Der Plan soll enthalten
- a) den Straßenabschnitt
 - b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen 089/61413-569
 - c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
 - d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluß, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)

☒ gemäß beigefügtem Regelplan ☒ innerorts ☐ außerorts

☒ ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht

- a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
- b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
- c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt

den Erlaß einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen mit:

- ☒ halbseitige Sperrung des Verkehrs ☒ Verkehrsbeschränkung ☒ Verkehrssicherung für
- ☐ Gesamtspernung des Verkehrs ☒ Sperrung des Fußgängerverkehrs ☒ Sicherungsmaßnahmen
- ☐ Sperrung für den Fahrradverkehr ☒ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße ☐ Parkverbot
- ☐ Sperrung für Fahrzeuge über ☐ entlang des Gehwegs

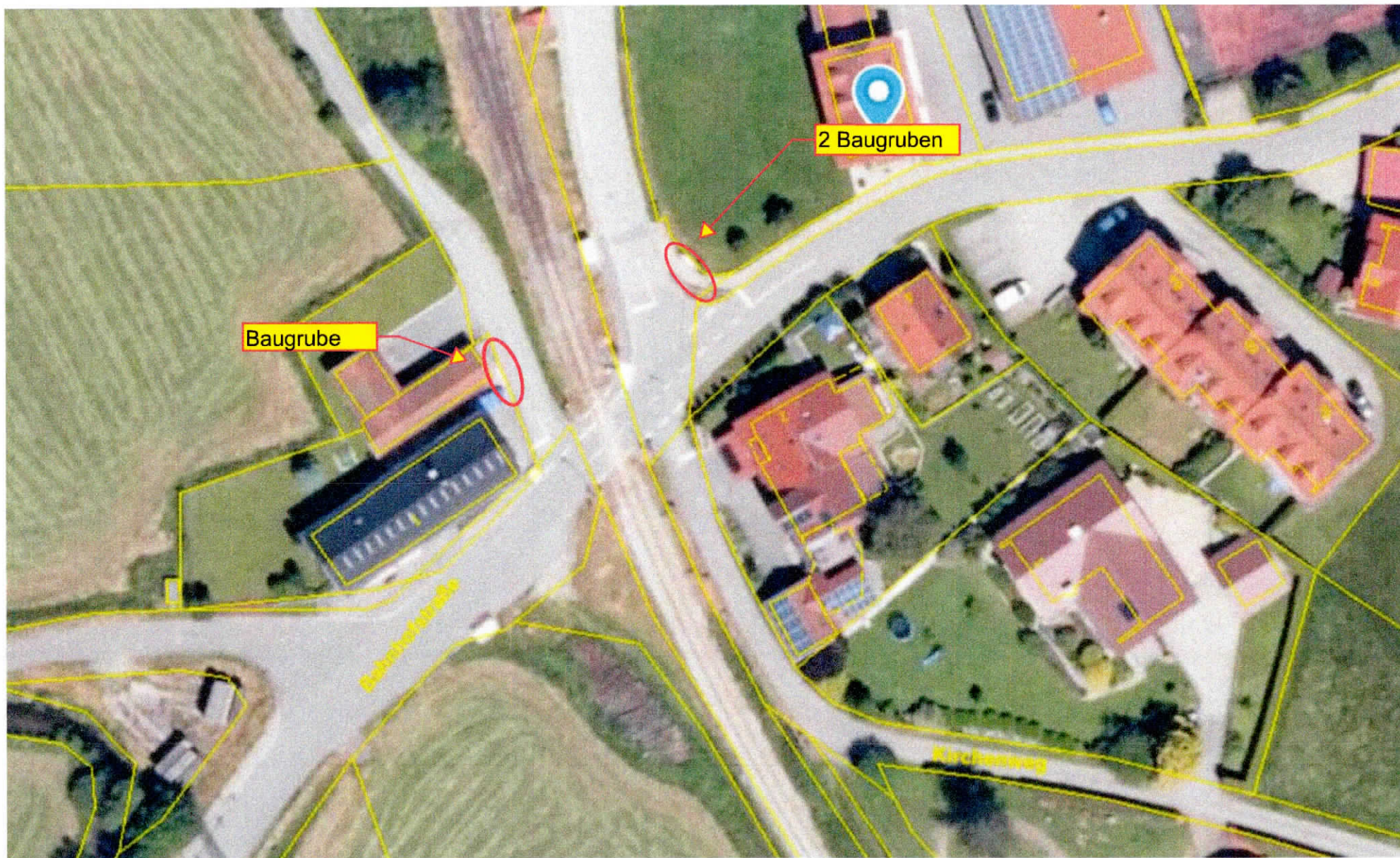
	t Gesamtgewicht	m Breite	m Höhe
Bezeichnung der Straße	Auf der / Entlang der (Bundes-/Staats-/Kreis-/Gemeindestraße) Dietzberger Straße		
Ort der Sperrung	Von km-bis km Dietzberger Str. 1 + NVT ggü 2	in/bei 94239 Ruhmannsfelden	von Haus-Nr.-bis Haus-Nr. siehe Lageplan
Dauer der Sperrung	vom 24.06.2025	bis zur Beendigung der Bauarbeiten	Längstens bis (Asphaltierung) 25.07.2025
Grund der Sperrung	Art der Baumaßnahme Glasfaseranschluss i. A. Deutsche Telekom		
Der Verkehr wird umgeleitet	über		
Anliegerverkehr	frei bis (Ortsangaben)		

Es wird hiermit versichert, daß der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

TOP TEAM
Hofwiesen 1, 94154 Neukirchen v. Wald
Manuela Maaß
manuela.m@topteamgmbh.de
Tel.: +49 15568 593 482

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen :	Verkehrszeichenplan	Regelplan: BI/2, BII/1	Planskizze für Umleitung
	Für die Asphaltierung	Regelplan:	



Kontakt



M: planung@createch.gmbh

Projektbezeichnung

MBfD 13237 Ruhmannsfelden
ONB: 9929 ASB: 1 Ring: 2
SM Nr: 210819930

Bemerkung

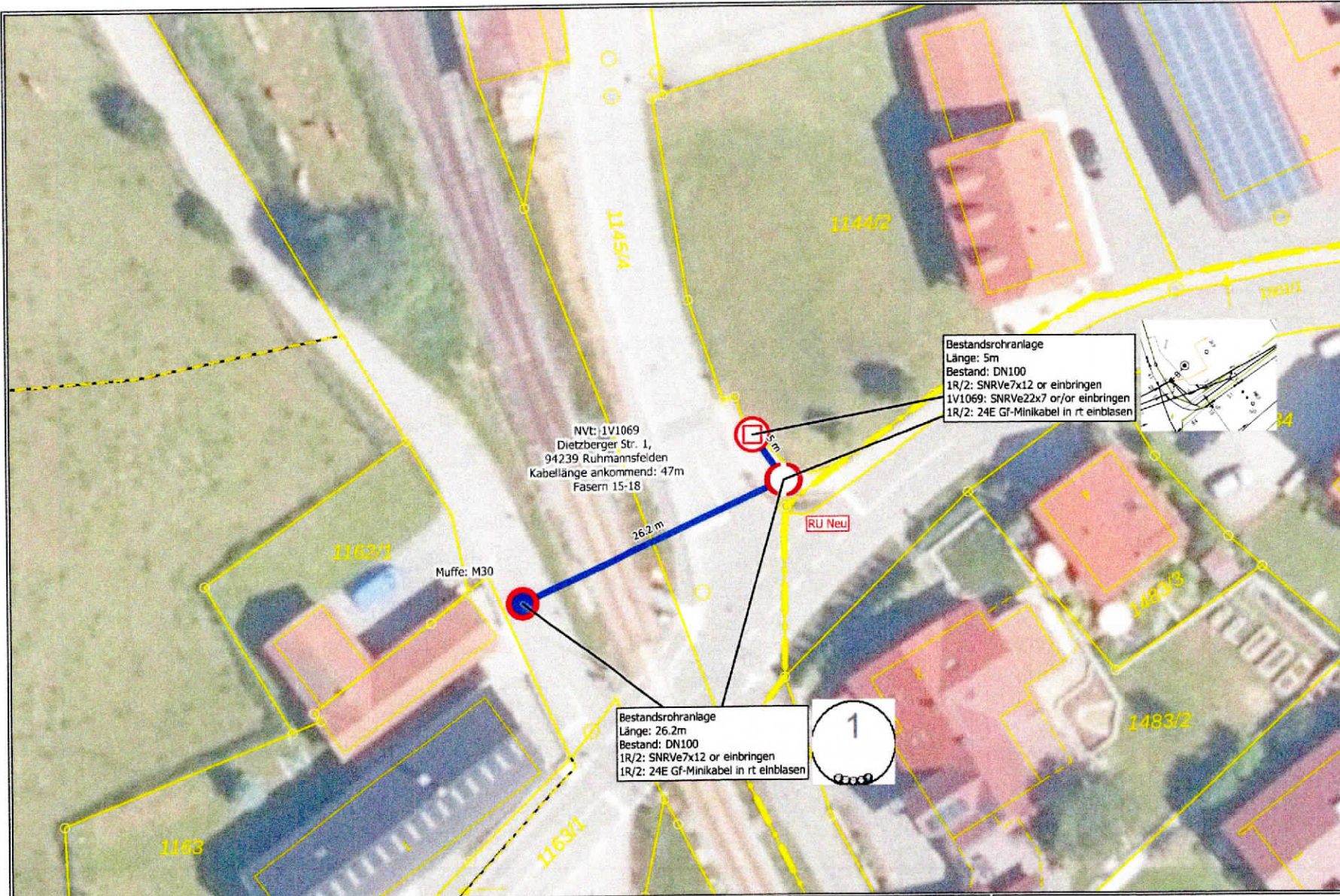
Sofern nicht anders beschrieben,
wird bei jeder Hauszuführung ein
SNR7 mittels offener Bauweise
verlegt.

Im gesamten Trassenbereich
Wurzelschutz im Bereich von Bäumen
nach DIN18920 beachten!

Montagegruben an
Bestandsrohranlagen sind möglich!

0 5 10 15 m

Maßstab 1:500



Quelle: © basemap.de / BKG 2024, Bayerische Vermessungsverwaltung, © GeoBasis-DE / BKG | Datum: 06.09.24

Legende:

- Neuer NVt
- Einziehen in Bestandsrohranlagen
- Bestandsmuffe
- Start / Endpunkt des Trassenabschnitts

- A.: im Asphalt
- Gwg.: im Gehweg
- Bt.: im Beton
- o.Ob.: im Grünstreifen
- Pfl.: im Pflaster
- S.: im Schotter
- Fwg.: im Feldweg
- Bk.: im Bankett

Übersicht

